



Tourenreglement

Einleitung

Die Sektion Gantrisch SAC (im folgenden „Sektion“ genannt) fördert gemäss ihren Statuten den Bergsport in seinen verschiedenen Disziplinen (wie Sommer- und Winteralpinismus, Bergwandern, Sportklettern usw.) und bietet ihren Mitgliedern Touren und Kurse an, die von ausgebildeten Tourenleitern geleitet werden.

Der Schutz der Gebirgswelt ist ihr dabei ein grosses Anliegen.

In diesem Reglement wird wegen der besseren Lesbarkeit und der Mehrheit der Betroffenen für Personen nur die männliche Form verwendet, weibliche Personen sind jedoch immer mit gemeint.

Geltungsbereich

Art. 1. Das Tourenreglement gilt für sämtliche bergsportlichen Aktivitäten (u.a. Bergsteigen, Klettern, Skitouren, Wandern) der Sektion.

Organisation

Gruppen

Art. 2. Die Sektion besteht aus den folgenden Gruppen, die ihre bergsportlichen Aktivitäten selber organisieren:

- Aktive;
- JO;
- Weitere, durch den Vorstand oder die Hauptversammlung bestimmte Gruppen

Tourenleiterversammlung

Art. 3. ¹ Jede Gruppe verfügt über eine Tourenleiterversammlung; diese organisiert den Tourenbetrieb ihrer Gruppe.

² Die Tourenleiterversammlung jeder Gruppe besteht aus der Gesamtheit ihrer Tourenleiter; sie wird vom jeweiligen Tourenchef geleitet.

³ Mindestens einmal im Jahr tritt jede Tourenleiterversammlung zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese hat folgende Aufgaben:

- Verabschiedung des Entwurfs des Tourenprogramms für das kommende Jahr;
- Beratung und Behandlung sportlicher Themen und Aktivitäten.

Tourenchef der Sektion

Art. 5. ¹ Der Tourenchef der Sektion steht dem gesamten Tourenwesen vor; er ist aktiver Tourenleiter. Kraft seines Amtes ist er Mitglied des Sektionsvorstandes; seine Wahl erfolgt durch die Sektionsversammlung.

² Der Tourenchef hat folgende Aufgaben:

- Er leitet als Tourenverantwortlicher die Gruppe „Aktive“,
- Er nimmt die Vorselektion der zu wählenden Tourenleiter vor.
- Er erlässt für alle Gruppen Weisungen und Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen.

³ Ist der Tourenchef nicht erreichbar, so ist der Tourenchef-Stellvertreter Ansprechperson mit gleichen Kompetenzen.

Technischer Experte der Sektion

Art. 6. ¹ Der Technische Experte der Sektion ist Mitglied des Vorstandes; er ist patentierter Bergführer.

² Seine Wahl erfolgt an der Hauptversammlung.

³ Der Technische Experte hat folgende Aufgaben:

- Er prüft in Zusammenarbeit mit dem Tourenchef die vorgeschlagenen Veranstaltungen in Bezug auf Durchführbarkeit und Sicherheit.

- Er führt die Kontrolle über die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter und informiert den Vorstand über deren Stand.
- Er ist Ansprechpartner und Berater aller Tourenleiter für alpinistische Fragen.
- Er leitet die sektionsinternen Fortbildungskurse für Tourenleiter.

Tourenleiter

Art. 7. ¹ Die Tourenleiter müssen gemäss den Weisungen des SAC im Besitz des entsprechenden Fachausweises des SAC oder von Jugend+Sport (J+S) sein.

² Ihre Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Tourenleiter Fortbildung

Art. 8. Die Tourenleiter haben mindestens alle zwei Jahre einen alpinechnischen Fortbildungskurs von Jugend+Sport oder SAC zu besuchen. Die Sektion übernimmt die Kosten der sektionsinternen Fortbildungskurse und beteiligt sich an den Kosten von anderweitigen Fortbildungskursen.

Tourenleiter Tätigkeit

Art. 9. ¹ Die Tourenleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Sektion entschädigt sie für die Kosten der von ihnen geleiteten Veranstaltungen (Transport, Unterkunft, Essen, Spesen).

² Die Tourenleiter sind auf von ihnen geleiteten Veranstaltungen durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmenden versichert.

Tourenprogramm

Art. 10. ¹ Die Tourenleiterversammlungen verabschieden jedes Jahr das Tourenprogramm ihrer Gruppe für das kommende Jahr.

² Das Tourenprogramm muss vom Sektionsvorstand genehmigt werden.

³ Es wird allen Sektionsmitgliedern in gedruckter Form zugestellt und zudem auf der Website der Sektion veröffentlicht. Auf Beschluss der Hauptversammlung kann auf eine gedruckte Form verzichtet werden.

Touren und Kurse

Anmeldung

Art. 11. Jedes Sektionsmitglied - unabhängig von Alter und Geschlecht - ist berechtigt, sich für alle Veranstaltungen aller Gruppen anzumelden, sofern es den Anforderungen der Veranstaltung genügt.

Art. 12. Der Tourenleiter kann Mitgliedern anderer SAC-Sektionen sowie Gästen, die dem SAC nicht angehören, die Teilnahme an Veranstaltungen gestatten. Ist die Teilnehmerzahl beschränkt, so haben die Mitglieder der Sektion den Vorrang.

Art. 13. ¹ Die Anmeldung erfolgt nach den im Jahresprogramm beschriebenen Bestimmungen der einzelnen Gruppen und Angaben der Tourenleiter.

² Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl entscheidet über die Berücksichtigung der Anmeldungen - unter Vorbehalt von Art.11 – der Tourenleiter. Die Überzähligen werden – mit ihrem Einverständnis – auf eine Warteliste gesetzt.

³ Eine Erhöhung der ausgeschriebenen Teilnehmerzahl ist nur nach Rücksprache mit dem Tourenchef zulässig. Dieser entscheidet insbesondere, ob ein zusätzlicher Tourenleiter oder Bergführer beigezogen werden muss.

⁴ Ab 7 Teilnehmenden muss ein zusätzlicher Tourenleiter die Tour begleiten.

⁵ Die Teilnehmerliste muss vor Beginn der Tour an den Präsidenten und den Tourenchef gemailt werden.

Abmeldung

Art. 14. ¹ Falls bei einer Abmeldung nach dem publizierten Anmeldeschlusstermin oder bei Nichterscheinen zur Veranstaltung kein den Anforderungen genügender Ersatzteilnehmender gefunden werden kann, haben vom Tourenleiter akzeptierte Angemeldete ihre auf sie entfallenden Kosten (Bergführeranteil, eventuelle Reservations- und Annullationskosten usw.) zu bezahlen.

² Dies gilt auch für Angemeldete die ursprünglich nur auf einer Warteliste figurierten und sich nicht rechtzeitig abgemeldet haben.

³ Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung (vor allem bei Touren mit Führerkostenanteil) wird dringend empfohlen.

Ausrüstung

Art. 15. ¹ Die Teilnehmenden sind verpflichtet, selber für eine zweckmässige, der Veranstaltung angepasste Ausrüstung zu sorgen.

² Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren müssen alle Teilnehmenden obligatorisch ein Lawinenschüttelgerät (LVS), eine Lawinensonde und eine Schneeschaufel mitführen.

Teilnahme

Art. 16. Jeder Tourenleiter ist verpflichtet, Angemeldete, die den Anforderungen der Veranstaltung nicht genügen, von der Teilnahme auszuschliessen. Der Tourenleiter entscheidet abschliessend über die Teilnahme, insbesondere auch über die Teilnahme von Snowboardern an Skitouren.

Information

Art. 17. Die Tourenleiter haben die Teilnehmenden ausreichend und rechtzeitig über die geplante Veranstaltung zu orientieren.

Versicherungsschutz

Art. 18. Die Teilnehmenden sind selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz besorgt.

Durchführung der Veranstaltung

Art. 19. ¹ Der Tourenleiter bereitet die Veranstaltung gewissenhaft vor und entscheidet über deren Durchführung.

² Bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung stützt er sich auf die vom Tourenchef erlassenen Weisungen und Richtlinien.

Ausweichtour

Art. 20. ¹ Sofern es die Verhältnisse als ratsam erscheinen lassen, die ursprünglich geplante Veranstaltung nicht durchzuführen, kann der Tourenleiter eine Ausweichtour durchführen; diese Ausweichtour darf nicht einen höheren Schwierigkeitsgrad als die ursprünglich geplante Veranstaltung aufweisen.

² Eine Nicht-Teilnahme an dieser Veranstaltung wird als Abmeldung gemäss Art. 14 gehandhabt.

³ Das Anbieten einer schwierigeren Ausweichtour ist vom Tourenchef zu genehmigen, der nötigenfalls den Technischen Experten beizieht. Die Angemeldeten sind zur Teilnahme nicht verpflichtet.

⁴ Soll eine Veranstaltung an einem andern als dem ursprünglichen Datum durchgeführt werden, muss eine Bestätigung der Anmeldungen eingeholt werden. Ohne diese besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme.

Schutz der Umwelt

Art. 21. ¹ Der Tourenleiter und die Teilnehmenden sorgen mit ihrem Verhalten - wenn immer möglich Bevorzugung öffentlicher Verkehrsmittel, Wildtiere und Pflanzen schonende Routenwahl, Vermeiden von Abfällen usw. - bei ihren Unternehmungen für einen respektvollen Umgang gegenüber Natur und alpiner Umwelt. Auf das Anbieten von Touren mit Flugreisen wird verzichtet.

Unterwegs

Art. 22. ¹ Die Teilnehmenden haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten.

² Wer sich unterwegs von der Gruppe trennt, gilt nicht mehr als Teilnehmender, haftet jedoch für eventuell daraus entstehende Kosten.

Besondere Vorkommnisse

Art. 23. Bei Vorkommnissen besonderer Art, wie Unfällen, stark verspäteter Heimkehr usw. hat der Tourenleiter den Tourenchef oder den Präsidenten der Sektion so schnell wie möglich zu informieren. Dieser unternimmt - falls notwendig - die weiteren Schritte.

Kosten und Beiträge

Art. 24. ¹ Die Teilnehmenden tragen die Kosten für Reise (öffentlicher Verkehr oder PW), Unterkunft und Verpflegung selbst.

² Sie beteiligen sich anteilmässig an den zusätzlich anfallenden allgemeinen Kosten (z.B. Bergführerlohn, Mietauto usw.).

³ Der Tourenleiter kann die Beiträge an solche Kosten vor der Veranstaltung einkassieren.

⁴ Die Teilnehmenden tragen das Risiko von notwendigen Vorauszahlungen an Hotels o.ä. im Falle der Absage der Tour aus Wettergründen, Ortswechseln oder ähnlichem.

Art. 25. ¹ Bei allen Veranstaltungen übernimmt die Sektionskasse einen Anteil der Kosten von Tourenleiter und Bergführer.

² Die Beträge dieser Vergütungen werden vom Vorstand festgelegt, im Anhang festgehalten und an der Hauptversammlung kommuniziert.

³ Kostenentschädigungen für Tourenleiter und Bergführer werden nur bei einer Beteiligung von mindestens vier Teilnehmenden (Tourenleiter nicht mitgezählt) einer Veranstaltung ausgerichtet. Ausnahmen können vom Tourenchef bewilligt werden.

⁴ Die Sektionskasse übernimmt allenfalls notwendige Vorauszahlungen an Hotels o.ä. im Fall der Absage mangels Teilnehmenden.

⁵ Die JO erhält einen zusätzlichen Beitrag.

Art.26. ¹ Bei sektionsinternen Kursen kann ein Beitrag an die Kurskosten erhoben werden.

² Bei allen mehrtägigen Veranstaltungen wird ein Beitrag zu Gunsten des Touren- und Kurswesens erhoben. Er wird vom Sektionsvorstand jedes Jahr festgelegt.

Beschwerden

Art. 27. ¹ Jedes von einem das Tourenwesen betreffenden Konflikt persönlich betroffene Mitglied der Sektion kann sich mit einer Beschwerde an den Vorstand wenden.

² Die Beschwerde muss schriftlich, mit einem unterzeichneten Ausdruck erfolgen.

³ Der Vorstand entscheidet, ob und inwieweit Massnahmen erforderlich sind. Der Entscheid ist dem Beschwerdeführer und den von einer allfälligen Massnahme betroffenen Personen schriftlich zu eröffnen.

Das Tourenreglement ist an der Gründungsversammlung vom 2. März 2012 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Revision V2 ist an der Hauptversammlung vom 14.02.2020 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Michel Corpataux

Dania Schafer